

das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

56.

**Verordnung vom 29. August 1972
über die Rettung von Menschenleben
und Fahrzeugen aus Seenot
und die Behandlung von Strandgut
— Strandungsordnung —
(GBl. II Nr. 58 S. 633)
— Auszug —**

§22

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) der Meldepflicht gemäß § 3 oder
b) den Weisungen des Seenotrettungsdienstes gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt, kann, sofern nicht strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchst. a sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

57.

**Anordnung vom 24. Oktober 1972
über die Sicherung der räumlichen
und zeitlichen Koordinierung
von Investitionen und Reparaturen
im unterirdischen Bauraum
(GBl. II Nr. 66 S. 735)
— Auszug —**

§9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der Betriebe

— Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum ohne Zustimmung des Stadtbauamtes gemäß § 3 ausführt oder ausführen läßt,

— den Auflagen des Stadtbauamtes zur zeitlichen und räumlichen Einordnung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum gemäß § 3 nicht nachkommt,

— der Nachweispflicht gemäß § 7 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).